

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Fehler beim neuen Revisionsrecht korrigieren – Entscheidungsfähigkeit des Bundesgerichtshofes sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Zivilprozessrecht kam der das Revisionsgericht bindenden Zulassung der Revision durch die Berufungsg Gerichte eine eigenständige Bedeutung zu: Sie hatte die Aufgabe, in Rechtsstreitigkeiten, die unter der Revisionsbeschwer von damals DM 60 000,01 lagen, wegen Grundsatzbedeutung den Zugang zur Revisionsinstanz zu eröffnen. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsg Gerichte (Nichtzulassungsbeschwerde) sah das alte Recht nicht vor. Diese Funktion ist mit dem Zivilprozessreformgesetz, das den Zugang zur Revision – abgesehen von der Übergangsregelung des § 26 Nr. 8 EGZPO – vom Streitwert unabhängig macht, weggefallen. Die Parteien haben jetzt im Falle der Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsg Gerichte die Möglichkeit, sich in Form einer Nichtzulassungsbeschwerde den Zugang zum Revisionsgericht selbst zu verschaffen, wenn die Rechtsstreitigkeit grundsätzliche Bedeutung hat.

Seit Inkrafttreten dieser Neuregelung ist ein sprunghafter Anstieg der Revisionszulassungen durch die Berufungsg Gerichte festzustellen. Zum Jahresende 2002 waren es bereits 783 zugelassene Revisionen. Diese müssen vom Bundesgerichtshof – unabhängig davon, ob das Berufungsg Gerichte die Grundsatzbedeutung zutreffend angenommen hat oder nicht – im Urteilsverfahren mit mündlicher Verhandlung entschieden werden. Entscheidungen über Nichtzulassungsbeschwerden der Parteien erfordern hingegen weder eine mündliche Verhandlung noch eine detaillierte Begründung. Mit den in den Jahren 2001 und 2002 jeweils gefällten 686 Urteilen und der Zahl von 4 452 erledigten Revisionen im Jahr 2002 galt der Bundesgerichtshof bereits als ausgelastet. Alleine die Ende 2002 erreichte Zahl von 783 zugelassenen Revisionen übersteigt diesen Erfahrungswert bereits deutlich. Es ist zu befürchten, dass die damit drohende Überlastung des Bundesgerichtshofes entweder zu einer rigiden – seiner Aufgabenstellung nicht gerecht werdenden – Nichtzulassungspraxis bei der eigenverantwortlichen Überprüfung der Grundsatzbedeutung auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Parteien – eines der angeblichen Kernstücke des durch die Zivilprozessreform geschaffenen Revisionsrechts – oder zu einem im Interesse der Rechtsuchenden und der Rechtsprechung insgesamt nicht hinnehmbaren Verfahrensstau führen wird.

Erwartungen, bei diesem Anschwellen der Revisionszulassungen handele es sich um eine Übergangserscheinung, haben sich nicht bestätigt. Nach den bis April 2003 vorliegenden Zahlen ist bei gleich bleibender Entwicklung zum Jahresende 2003 mit 800 bis 900 Zulassungen zu rechnen.

Die Erfahrung seit Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes hat zudem gezeigt, dass die Berufungsgerichte zu einem erheblichen Umfang die Zulassung der Revision wegen Rechtsfragen aussprechen, denen zwar abstrakt-wissenschaftliche Bedeutung zukommen kann, die aber aus der Sicht des Bundesgerichtshofes gegenüber anderen, für die Praxis bedeutsameren Fragen hätten zurückstehen müssen. In einem Extremfall wurde dem Bundesgerichtshof eine seit der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts streitige, durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aber erledigte Rechtsfrage vorgelegt.

Diese Problematik wird sich mit dem Durchschlagen der Schuldrechtsmodernisierung auf die Revisionsinstanz potenzieren. Nach gegenwärtigem Stand der Verfahren in den Tatsacheninstanzen ist hiermit in 12 bis 18 Monaten zu rechnen. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden das allgemeine Schuldrecht (Verjährungsrecht und Recht der Leistungsstörungen) sowie zwei zentrale Schuldverträge, Kauf- und Werkvertrag, neu gestaltet. Es ist zu erwarten, dass die Zulassung der Revision durch die Berufungsgerichte in diesen Bereichen zur Regel werden wird. Wenn es dem Bundesgerichtshof dann nicht ermöglicht wird, seine Arbeitskapazität auf die Klärung wesentlicher Fragen zu konzentrieren, wird die für die Praxis und die Rechtsuchenden unerlässliche einheitliche Anwendung des neuen Rechts nicht durchzusetzen sein.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- Vorschläge für eine Änderung des Revisionsrechts zu unterbreiten, die geeignet sind, die durch die Reform des Zivilprozesses gefährdete Entscheidungsfähigkeit des Bundesgerichtshofes und damit die einheitliche Rechtsanwendung dauerhaft sicherstellen;
- zu prüfen, ob dies sinnvollerweise durch eine gesetzliche Regelung geschehen kann, die die Revisionszulassung durch die Berufungsgerichte auf die Fälle beschränkt, in denen der Beschwerdegegenstand 20 000 Euro nicht übersteigt (hierbei handelt es sich um die Fallgruppe, in der nach dem bis 31. Dezember 2006 geltenden Recht eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht zulässig ist, eine Grundsatzfrage mithin ohne Zulassung durch das Berufungsgericht nicht zum BGH gelangen kann), im Übrigen aber die Zulassung der Revision durch die Berufungsgerichte und damit auch die Nichtzulassungsbeschwerde durch den Antrag an das Revisionsgericht auf Zulassung der Revision ersetzt (Antragsrevision);
- zu prüfen, ob eine solche Antragsrevision in weitgehender Anlehnung an das Verfahren bei der bisherigen Nichtzulassungsbeschwerde konzipiert werden kann, so dass der Antrag auf Zulassung der Revision – wenn er Erfolg hat – unmittelbar in das Revisionsverfahren überleitet, bei Ablehnung durch den Bundesgerichtshof aber die Rechtskraft des Berufungsurteils eintreten würde;
- ggf. ein anderes Konzept vorzulegen, das mindestens in gleicher Weise geeignet ist, die Entscheidungsfähigkeit des Bundesgerichtshofes und eine einheitliche Rechtsanwendung dauerhaft sicherzustellen.

Berlin, den 3. Juni 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion